
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0173/2018)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	21.06.2018	öffentlich

Satzung des Landkreises Trier-Saarburg über die Grundsätze der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagespflege (Vorberatung)

Kosten:

Betrag:

Haushaltsjahr:

Teilhaushalt:

Buchungsstelle:

Haushaltsansatz:

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, die **Satzung über die Grundsätze der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagespflege in der vorliegenden Fassung zu beschließen.**

Sachdarstellung:

Die vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zu treffenden Regelungen über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von der Kommune grundsätzlich in einer Satzung zu verabschieden (vgl. Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße, Urteil vom 03.11.2010).

Eine solche Satzung hat der Landkreis Trier-Saarburg bisher nicht, weil das u.a. mit Blick auf die Anzahl der Betreuungsverhältnisse nicht erforderlich war. Inzwischen werden – mit steigender Tendenz – kreisweit rd. 200 Kinder in Kindertagespflege betreut (*alternativ* zur Betreuung in einer Kindertagesstätte/Gewährleistung des

Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz bzw. *ergänzend* zur Betreuung in Kindertagesstätte oder Schule/sog. Randzeitenbetreuung).

Mit der in der Anlage beigefügten Satzung wird deshalb dem o.g. Regelungsbedarf nunmehr entsprochen.

Die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege wurden bisher aufgrund entsprechender Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses erhoben. Bestandteil dieser Beschlüsse war dann auch regelmäßig die Festsetzung der am Betreuungsumfang orientierten Entgelte der Tagespflegepersonen. Diese Regelung wird auch künftig beibehalten; sie basiert dann lediglich auf der jetzt zu verabschiedenden Satzung.

Die zuletzt mit Gültigkeit ab dem 01.06.2017 beschlossenen Entgelte für die Tagespflegepersonen und Kostenbeiträge der Eltern (Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.04.2017; Tabelle siehe Anlage) bleiben also von der Verabschiedung der Satzung unberührt, denn diese aktuellen Entgelte und Kostenbeiträge und die künftig weiterhin vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Änderungen der Entgelte und Kostenbeiträge sind bzw. werden jeweils Bestandteil der Satzung.

In der Satzung werden außerdem – orientiert an den dort zitierten gesetzlichen Vorgaben – die Grundsätze der Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.

Anlagen:

Entwurf der Satzung des Landkreises Trier-Saarburg über die Grundsätze der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagespflege

Entgelt- und Kostenbeitragstabelle der Kindertagespflege in der derzeit gültigen Fassung vom 01.06.2017